

Positionierung des Stadtrates gegen ein mögliches Atommüllendlager in der Region sowie im Bezirk Niederbayern

- Dringlichkeitsantrag der Herren Stadträte Rudolf Schnur (für die Fraktion CSU/LM/JL/BfL) und Robert Mader (für die Fraktion FW/JW), Dr. Thomas Haslinger und Christian Pollner vom 13.10.2020, Nr. 118

- Dringlichkeitsantrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann und Sigrid Hagl vom 20.10.2020, Nr. 123

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.11.2020	Stadt Landshut, den	26.10.2020
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Relevanz der Stadt Landshut für die Endlagersuche

Das Gebiet der Stadt Landshut liegt nach bisherigem Kenntnisstand lediglich in einem Raum, der sich geologisch für ein Endlager grundsätzlich eignen könnte. Damit ist aber nicht gesagt, dass sich die Endlagersuche auch tatsächlich auf das Stadtgebiet fokussieren wird. Wesentlich konkretere Überlegungen zu einem Endlager haben bisher nur im ostbayerischen Raum, insbesondere in der Gemeinde Saldenburg, Landkreis Freyung-Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, stattgefunden.

2. Antrag Nr. 118 „*Positionierung des Stadtrates gegen ein mögliches Atommüllendlager*“

a) Votum gegen ein mögliches Endlager in der Region sowie im Bezirk Niederbayern

Wegen der Einbeziehung der Gemeinden in den Endlagersuchprozess (vgl. §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 19 Abs. 2 Standortauswahlgesetz-StandAG) kann sich die Stadt Landshut grundsätzlich gegen ein Endlager in der Region und im gesamten Bezirk Niederbayern aussprechen.

Ein entsprechendes negatives Votum hätte allerdings nur kommunalpolitische Bedeutung, die noch mit keiner rechtlich relevanten Reaktion der Stadt Landshut verbunden wäre, sondern nur als Ausdruck interkommunaler Solidarität angesehen werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist aus rechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass gegen einen – wenn überhaupt – erst in relativ ferner Zukunft im ersten endlagerrechtlichen Verfahrensschritt zu erwartenden Bescheid des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), in dem festgestellt wird, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen im StandAG durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anspruch entspricht, gemäß § 17 Abs. 3 StandAG nur von der oder den Gemeinden nach Maßgabe des Umweltrechtsbehelfsgesetzes - UmwRG angefochten werden könnte, in deren Gebiet der zur untertägigen Erkundung vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen gleichstehen.

b) Weitere Abstimmung Stadt Landshut mit den zuständigen Stellen

Die Absicht, in Abstimmung mit dem zuständigen Bundes- und Landesministerium sowie der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) eine ausführliche Begründung und Stellungnahme zum negativen Votum (vgl. Ziff. 2) zu liefern, wäre im Großen und Ganzen mit einem vom Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz zu bewältigenden Verwaltungsaufwand möglich, weil sich die zu kommunizierenden Inhalte im Wesentlichen auf fremde Expertise stützen dürfen, ohne dass es hierzu einer eigenen fachlichen und rechtlichen Überprüfung bedarf. Für diese Vorgehensweise spricht insbesondere das hohe Maß der bei den besagten Stellen vorhandenen, wegen der verfassungsrechtlichen Bindungen objektiven, neutralen und fairen Expertise, die auf örtlicher Ebene nur unterstützt und in einzelnen Punkten ergänzt werden kann.

Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass sich an der negativen Beurteilung der Eignung eines Endlagerstandorts in der Region bzw. im Bezirk Niederbayern etwas ändern wird. Neben den darzulegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen könnte die (negative) Äußerung deutlich zum Ausdruck bringen, dass eine entsprechende Standortauswahl von keinem „*breiten gesellschaftlichen Konsens getragen*“ würde (vgl. § 5 Abs. 1 StandAG), der sich auf örtlicher Ebene mit der vom Gesetzgeber gewünschten Klarheit äußert. Dies mag möglicherweise in anderen Regionen nicht so zu beurteilen sein.

3. Antrag Nr. 123 „Für ein sicheres Atommüllendlager“

a) Votum für die Endlagersuche nach Maßgabe des StandAG

Ein Beschluss des Stadtrates, mit dem der Endlagersuchprozess nach Maßgabe des StandAG– unabhängig von den bereits gegenüber den bayerischen Städten und Gemeinden getroffenen Aussagen und ihrer Bewertung - „*begrüßt*“ wird, hätte keine nähere rechtliche Bedeutung. Es entzieht sich der Beurteilung durch die Verwaltung, welche politische oder sonstige Bedeutung mit einem solchen Beschluss verbunden sein könnte.

b) Kritische und konstruktive Verfahrensbeteiligung

Das StandAG sieht eine kommunale Verfahrensbeteiligung vor, von der auch die Stadt Landshut im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Die Intensität der Beteiligung sollte der im Verfahren erst schrittweise erkennbar werdenden konkreten Betroffenheit der Stadt Landshut entsprechen. Mit einer betroffenenunabhängigen fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den sich bei der Endlagersuche stellenden Fragen wäre ansonsten schon jetzt ein außerordentlich hoher Verwaltungsaufwand verbunden, der vom Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz mit der vorhandenen Personalausstattung voraussichtlich nicht geleistet werden kann. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welcher Nutzen hiermit für die Stadt Landshut verbunden wäre.

c) Einwendungen auf fachlich fundierter Basis im Rahmen der Fachkonferenzen

Ob und welche konkreten Einwendungen gegen bestimmte standauswahlrechtliche Entscheidungen in den einzelnen Verfahrensschritten von der Stadt Landshut geltend zu machen sind, ist heute noch nicht erkennbar. In der Regel werden bestimmte Einwendungen nur zu erheben sein, wenn sie beim Erlass standortauswahlrechtlicher Bescheide zu prüfende Belange zum Inhalt haben, derentwillen die Stadt Landshut in einer der Verbandsklage ähnlichen Art klagebefugt sein könnte (vgl. hierzu Ziff. 2/a).

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten zu den Thematiken „Endlagersuche“, „Verfahren“ sowie Betroffenheit der Stadt Landshut wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 2